

Amt für Wasser und Abfall  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

15. Januar 2018

**Kontaktstelle:**

Tel. +41 31 633 31 11  
E-mail: [info.awa@bve.be.ch](mailto:info.awa@bve.be.ch)  
Internet: [www.bve.be.ch/awa](http://www.bve.be.ch/awa)

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

**Information**

- **Teilrevision der bernischen Abfallgesetzgebung (Änderungen AbfG und AbfV)**
- **Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung (Änderungen BauG und BauV):  
Änderungen im Bodenschutz**

**Kantonale Abfallgesetzgebung**

Am 1. Januar 2018 traten verschiedene Änderungen im Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1) und in der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 811.111) in Kraft. Insbesondere zu den Änderungen im Bereich der Bauabfälle und zur Verwendung von Asphaltgranulat wollen wir Sie rechtzeitig informieren. Weiterführende Informationen und Dokumentationen zu den Änderungen finden sich unter folgendem Link:

[http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/ra/rechtliche\\_grundlagen/Abfallgesetz.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/ra/rechtliche_grundlagen/Abfallgesetz.html)



*Bauabfälle*

Der Umgang mit Bauabfällen ist in Art. 14 AbfG, in Anlehnung an Art. 16 ff der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) neu geregelt worden.

Wer Bauarbeiten durchführt, muss die Bauabfälle vorschriftsgemäss trennen und entsorgen. Grössere Bauarbeiten, Bauarbeiten auf belasteten Standorten sowie Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat (Art. 14 Abs. 2 AbfG).

- Als grössere Bauarbeiten gelten Bauvorhaben, bei denen voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle anfallen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VVEA).
- Neu ist dem Baugesuch das "Baustellen Entsorgungskonzept (Formular)" gemäss Entsorgungswegweiser beizulegen. Dieses findet sich unter folgendem Link:  
<https://www.abfall.ch/info/publikationen>

Das Formular wird auch auf der Internetseite der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unter "Formulare für Baugesuchsteller" anstelle des Formulars "Deklaration der Entsorgungswege" verlinkt werden. Das Formular "Deklaration der Entsorgungswege" ist ab 1. Januar 2018 nicht mehr gültig.

- Die Bewilligungsbehörde genehmigt in ihrer Verfügung das Entsorgungskonzept (Art. 18 Abs. 1 AbfV). Die Entsorgungskonzepte müssen somit dem AWA **nicht** mehr zur Beurteilung zugestellt werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Beurteilung anhand des Entsorgungswegweisers unter [www.abfall.ch](http://www.abfall.ch) / Akteure / Abfallanlagen (<https://www.abfall.ch/kontakt/adresse/CH/7/0/9999>) **selber** vornehmen. Anhand der Liste in dieser Website kann einfach überprüft werden, ob die im Entsorgungskonzept aufgeführten Entsorgungsunternehmen über die entsprechenden Annahmewilligungen verfügen. Bei Rückfragen oder Unsicherheiten steht das AWA selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.
- Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren (Art. 14 Abs. 1 AbfG und Art. 16 Abs. 2 VVEA).
- Bei Bauvorhaben auf **belasteten Standorten** holt die Bewilligungsbehörde vor der Genehmigung des Entsorgungskonzepts **unverändert** den Fachbericht des AWA ein (Art. 24 Abs. 2 AbfV).

- Zu den Bauarbeiten, bei denen umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe zu erwarten sind, wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zurzeit eine entsprechende Vollzugshilfe erarbeitet. Diese wird voraussichtlich ab Mitte 2018 im Internet abrufbar sein. Zu gegebener Zeit werden wir Sie genauer über den entsprechenden Vollzug informieren können.

#### *Asphaltgranulat*

Gemäss Art. 14 Abs. 3a AbfV darf **Asphaltgranulat in loser Form ohne Deckschicht** ab dem 1. Januar 2018 **nicht mehr verwendet** werden.

- Der früher erlaubte Einbau von Asphaltgranulat in einer Mächtigkeit von 7 cm gewalzt ist somit nicht mehr gestattet.
- Vor dem 31. Dezember 2017 mit Asphaltgranulat konform erstellte Flächen müssen nicht zurückgebaut werden.
- Das Merkblatt des AWA "Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung vom Recyclingbaustoffen" wurde entsprechend angepasst und ist im Internet abrufbar.

#### **Kantonale Baugesetzgebung (Änderungen BauG und BauV); Auswirkungen auf den Bodenschutz**

Seit dem 1. April 2017 sind die Änderungen im Baugesetz (BauG; BSG 721.0) und in der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) in Kraft. Mit diesen neu geltenden Bestimmungen wird u.a. der Umgang mit dem Boden (Ober- und Unterboden) genauer definiert. Die bodenschutzspezifischen Baugesuchsunterlagen wurden entsprechend angepasst. Darin mitberücksichtigt sind auch die heute geltenden Bestimmungen der VVEA und der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12.).

#### *Bodenschutzspezifische Baugesuchsunterlagen*

- [Bauformular Boden:](#)  
Das Bauformular Boden muss jedem Baugesuch beigelegt werden. Es gibt neu einen besseren Überblick über die einzureichenden Unterlagen im Bereich Boden und erleichtert die Erfassung der wichtigsten Bodenangaben (sowohl für die Gesuchstellenden als auch für die Behörden). Gemäss Bauformular Boden (Seite 2) muss die Baubewilligungsbehörde zudem folgenden Standardsatz in alle Baubewilligungen, bei denen Erdarbeiten vorgesehen sind, aufnehmen: Die Erdarbeiten sind gemäss den SIA Normen Garten- und Landschaftsbau SN 568 318 und dem BAFU-Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (Hrsg. BUWAL, 2001) durchzuführen. Ebenso ist im Formular Boden definiert, wann mit den Baugesuchsunterlagen auch ein [Bodenschutzkonzept](#) von einer [zertifizierten Bodenkundlichen Baubegleitung \(BBB\)](#) eingereicht werden muss ([Anforderungen](#); [Pflichtenheft](#); [Liste BBB](#))
- Formular [Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden:](#)  
Fällt innerhalb eines Bauvorhabens überschüssiger Ober- und Unterboden an, ist das Verwertungsformular Boden vollständig auszufüllen und einzureichen. Zusätzliche Informationen sind in der dazugehörigen Erläuterung dargelegt. Verlassen weniger als 500 m<sup>3</sup> abgetragener Boden den Projektperimeter, muss das Formular nur auf Verlangen den Behörden vorgewiesen werden.  
Bei der Verwertung des Bodens ist zu beachten, dass dieser bei entsprechender Eignung für die Aufwertung degradiertes, landwirtschaftlicher Flächen und Rekultivierungen von Kulturland eingesetzt werden muss.

#### *Praxisänderung*

- Für Terrainveränderungen mit weniger als 200 m<sup>3</sup> Oberboden-Auftrag ist in der Regel keine Bewilligung notwendig (bisherige Grenze: 100 m<sup>3</sup>).
- Bei Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb der Bauzone ist ab einer Fläche von 2'000 m<sup>2</sup> ein Bodenschutzkonzept einzureichen. Die Aufwertung ist durch eine BBB zu begleiten (bisherige Grenze: 1'000 m<sup>2</sup>).

Weiterführende Informationen und Dokumentationen zur Bodenthematik finden sich unter:  
[http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa/formulare\\_bewilligungen/BodenSchiessanlagen.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa/formulare_bewilligungen/BodenSchiessanlagen.html)

Bei spezifischen Fragen zu den aufgeführten Themen wenden sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereichs Abfall, Boden, Rohstoffe. Diese finden sich unter:

<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa/sachbearbeitende.html>

**Amt für Wasser und Abfall**

*Jacques Ganguin*  
Amtsvorsteher